

Pressemitteilung vom 7. Juli 2010**Schloß Rantau und die Denkmalschutzbehörden:****Die wahre Zerstörung eines Kulturdenkmals****Eine Farce**

Die Herren Kulturminister und Landeskonservator haben mit ihrer ach so raffinierten Presseerklärung und ihrer groß angelegten Kampagne unfreiwillig einen „Skandal“, den „womöglich schlimmsten Fall von Denkmalzerstörung der letzten Jahrzehnte“ ans Licht gebracht. Man könnte ihnen dafür dankbar sein, weil sie damit aufgezeigt haben, wie richtig verstandene Denkmalpflege nicht betrieben werden sollte. Aber, und das ist das Traurige an diesem Fall: Sie haben zusammen mit ihren Helfern aus den nachgeordneten Dienststellen die vielleicht letzte Chance zur Erhaltung dieses zwar nicht prächtigen und keine Einblicke in die Kunst der Renaissance gewährenden, aber doch sehr schönen und geschichtsträchtigen Bauwerks aus Angst und Selbstsucht möglicherweise zunichte gemacht.

Was müssen diese Herren befürchten, wie tief müssen sie in der Tinte, sprich: im Morast, stecken, wenn sie zu solchen scheinbar perfekt inszenierten, doch desavouierenden und sie selbst noch mehr beschädigenden Mitteln greifen.

1. Am 25. Juni 2010, dem Tag der Presseerklärung, soll die Staatsanwaltschaft eingeschaltet worden sein. Tatsächlich geht aber erst drei Tage später, am 28. Juni 2010, per E-Mail eine Anzeige bei dieser ein, gestützt auf einen Straftatbestand, der auch für einen Laien erkennbar nicht erfüllt sein kann. Das ermöglicht natürlich die Verschärfung der Presseaktion und übt scheinbar Druck auf die Naive (die Eigentümerin) aus. Doch: Es raubt dem Denkmalschutz die sachliche Ermittlungsarbeit, zögert die dringend nötige Sanierung des Denkmals hinaus und läßt die Herren in die Sphäre des Strafrechts eintreten.

Zur Erläuterung:

- a) Die Presseerklärung erschien fünf Tage vor dem damals geplanten Ortstermin. Wäre es nicht der Sache dienlich gewesen, diesen Termin abzuwarten, statt bereits vorher mit Mutmaßungen, ja Unterstellungen an die Öffentlichkeit zu treten?

- b) Es ist eine Straftat nach § 304 Strafgesetzbuch (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) angezeigt worden. Diese Straftat setzt die Beschädigung oder Zerstörung eines öffentlichen Denkmals voraus. Es ist allgemein bekannt, daß Schloß Rantzau seit jeher, insbesondere in den letzten Jahrzehnten der Öffentlichkeit nicht zugänglich gewesen ist, also kein öffentliches, sondern ein privates Denkmal ist.
- c) Nach §§ 21, 41 Ordnungswidrigkeitengesetz hat die Denkmalschutzbehörde ihre Ermittlungen während der Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsarbeiten einzustellen.

2. Das Schloß wird für das Auge des Lesers reich ausgestattet mit Material, das – leider – seit Jahrzehnten fehlt oder durch Vernachlässigung zerstört wurde. Wem oblag seit der Unterschutzstellung im Jahre 1982 die Pflege und der Schutz? Wer überhörte die Hilferufe der betagten und finanziell überforderten Eigentümerin? Wer überprüfte den Zustand gerade ein Mal und „übersah“ dabei schwerste Schäden wie massiven Schwammbefall in fortgeschrittenem Stadium? In der Tat ein Skandal, ein eminenterer Fall von Denkmalzerstörung – durch Unterlassen und Pflichtvergessenheit. Wie recht die Herren doch titelten: „Skandal“, „Womöglich schlimmster Fall von Denkmalzerstörung der letzten Jahrzehnte“!

Zur Erläuterung:

- a) Mit Bescheid vom 15.10.1982 wurde Schloß Rantzau unter Denkmalschutz gestellt.
- b) Die massiven, bereits seit vielen Jahren bestehenden Schäden des Schlosses Rantzau sind in dem beigefügten Dokument „Schadensbild des Kulturdenkmals Schloß Rantzau“ zusammengestellt.

3. Die Herren lassen uns an ihrem seherischen Blick, an ihren Phantasmagorien teilhaben und lassen uns künstlerische Ausgestaltungen der Renaissance in einem Gebäude erblicken, das 1750 bis auf die Grundmauern abgetragen und neu errichtet worden ist; und sie lassen uns prächtige Ausstattungen aus dem 19. Jahrhundert sehen, die wohl Bühnenschmuck eines Shakespeare-Dramas gewesen sein müssen.

Zur Erläuterung:

- a) Der Ursprungsbau des Schlosses wurde von Heinrich Rantzau noch in der Renaissance-Zeit Ende des 16. Jahrhunderts errichtet. Im Jahre 1750 ließ Herzog Friedrich Adolph diesen Bau bis auf die Grund-

mauern abtragen und neu errichten. Im Jahr 1845 wurde das Ziegeldach mit den Giebeln abgenommen sowie ein drittes Stockwerk und ein Schieferdach aufgesetzt. 1899 / 1906 fanden erneute Umbauten statt; dazu zählen die Freitreppe vor dem Mittelbau und wohl auch die Türme an den vier Ecken des Bauwerkes.

- b) In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bewohnte das Schloß Rantzau der Shakespeare-Übersetzer Graf Wolf von Baudissin.

4. Noch einmal will man sich nicht der Nachlässigkeit zeihen lassen müssen. Leider wird es in der Eile mit dem Recht nicht ganz so genau genommen. Dann bleibt für Durchsicht der Akten oder gar den Einblick in Archive keine Zeit zur Information über die Baugeschichte des Schloßchens. Wichtiger und effektvoller ist fulminanter Dienstleister, und seine Untergebenen Schloßatmosphäre und Parkluft schnuppern zu lassen.

Zur Erläuterung:

Vertreter von mindestens vier Behörden haben sich ohne vorherige Kontaktaufnahme mit der Eigentümerin und daher unberechtigt auf das umzäunte Grundstück Schloß Rantzau begeben. Dort wurden Fotografien gemacht, die zum Teil im Internet veröffentlicht worden sind.

5. Und zum krönenden Abschluß kündigen die Herren den Triumph des Rechts über die Wirklichkeit an: Auf marodes Mauerwerk und zerfressene Decken wird man Putz kraft behördlicher Anordnung auftragen lassen, auf daß das Baudenkmal wieder so herrliche Zeiten wie in den vergangenen Jahrzehnten erlebt. Vor so viel behördlicher Kompetenz und Fürsorge könnten das Schloß und die Naive die Segel streichen und art shrugged die Devise lauten.

Meine Herren: Ihnen stehen jetzt zwei Weisen des Handelns offen. Es ist – für die Rettung des Denkmalschutzes, aber auch für Ihre – zu hoffen, daß Sie diesmal den richtigen Weg wählen, der zwar noch nicht der des Guten und der Wahrhaftigkeit sein kann, aber doch vom Untergang ein wenig wegführen könnte ...

Wolfgang Röttger